



Brannenburg, den 23.04.2020

Liebe Eltern,

wir wurden heute vom Landratsamt noch einmal darauf hingewiesen, folgendes mitzuteilen: „... Wichtig ist uns zu betonen: es besteht per Allgemeinverfügung vom 17.03. sowie vom 21.03. 2020 ein Betretungsverbot. ...“. Davon kann nur in den nachgenannten Ausnahmen abgewichen werden (es gibt keine „Berufeliste“).

ÄNDERUNGEN NOTFALLGRUPPEN ZUM 23.04.2020 - GÜLTIG AB 27. APRIL 2020:

Erwerbstätige Alleinerziehende können ihre Kinder zur Notbetreuung bringen. Auf eine Tätigkeit in einem Bereich der kritischen Infrastruktur kommt es dabei **nicht** an.

Bereiche der kritischen Infrastruktur

Bei zwei Elternteilen genügt es, wenn nur **ein** Elternteil im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist.

Die Gesundheitsversorgung umfasst auch den Rettungsdienst und Psychotherapeut/-innen. Die Pflege umfasst insbesondere die Altenpflege, die Behindertenhilfe, die Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).

Zu den sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen,

(In diesen Bereichen wird weiterhin auf **beide** Erziehungsberechtigte des Kindes abgestellt, im Fall von Alleinerziehenden auf den oder die Alleinerziehende!)

- die der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung in Schulen und Betreuungseinrichtungen),
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz) und der Bundeswehr,
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf),
- der Versorgung mit Drogerieprodukten,
- des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen),
- der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation),



- der Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen) und
- der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.
- Dazu zählen auch die Beschäftigten in Kitas und Schulen, die im Rahmen der Notbetreuung eingesetzt werden. Auch Lehrkräfte in Schulen, die für den Unterricht vor Ort eingeteilt sind, zählen hierzu.

Bitte senden Sie mir Ihren genauen zeitlichen Bedarf (Tage und Zeiten während dieser Tage) für die Notfallgruppen bis Freitag, 24.04.2020 per mail oder Post zusammen mit der ausgefüllten „Erklärung zur Berechtigung Notfallgruppe“ damit wir die Gruppen planen können (nur mit dieser Erklärung und der schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers) dürfen wir Ihre Kinde betreuen).

Download „Erklärung zur Berechtigung einer Notbetreuung“:

Erklärung zur Berechtigung einer Notbetreuung zur Abgabe in den Betreuungseinrichtungen
(Stand: 17.04.2020 (Gültig bis 26. April 2020) (PDF))

Hinweis: Das Formular, gültig ab 27. April 2020, wird dort zeitnah eingestellt.

Es geht also schrittweise weiter, auch wenn natürlich viele noch nicht von den Änderungen profitieren können, aber auch das wird hoffentlich bald kommen.

Tanja Rose
Kinderhausleitung

Mail: trose@montessori-inntal.de